

# Der Handlungsgärtner

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pitz,**  
Leipzig-Deitzsch, Mittelstrasse 4.

**Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.**

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis

Für die Handelsberichte und den fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222\* der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Pettzelle.

## Immer wieder die Rechtsfrage in der Gärtnerei.

II.

Man wird sich entsinnen, dass schon einmal der „Allgemeine Deutsche Gärtnerverein“, in Verbindung mit dem Gewerbegericht Dortmund im Jahre 1905 den Reichstag mit der Rechtsfrage in der Gärtnerei beschäftigt hat. (Vergl. „Handlungsgärtner“ Jahrgang 1905, No. 21 und 22). Nach den damals gestellten Anträgen, die von der Kommission des Reichstages beraten und nur für gut befunden wurden, der Regierung als Material überwiesen zu werden, wohnen sich auch das Plenum des Reichstages schlüssig machte, wenn mit einem Male sämtliche Gärtnereien, ohne Rücksicht auf die Eigenart ihres Betriebes als ein Gewerbebetrieb im Sinne von § 1 der Gewerbeordnung angesehen und dieser unterstellt werden. Nur der plantagenmässige Obstbau und der Weinbau sollten zunächst noch ausgenommen werden. Das Gewerbegericht Dortmund wollte nur die „Handlungsgärtnereien“ der Gewerbeordnung angliedern. Man träumte damals schon, bestärkt durch die Ausführungen des Abgeordneten Jakobskötter, von einem Liebesverhältnis zwischen Gärtnerei und Handwerkskammern, in denen ihr eine besondere „gute Stube“ eingerichtet werden sollte. Es war aber nichts mit der ganzen Herrlichkeit. Schon in der Kommission stellte sich heraus, dass die Erledigung der Frage mit grossen Schwierigkeiten verbunden war und dass es keinesfalls angängig ist, durch ein Machtgebot die gesamte Gärtnerei unter einen Rechtsschutz zu bringen. Nach den neuerlichen Anträgen der „Wirtschaftlichen Vereinigung“ hat man, wie im vorigen Artikel schon ausgeführt wurde, eine Ermässigung des Anspruches eintreten lassen, was auf die besonnene Taktik von Behrens zurückzuführen sein mag.

Nach den Anträgen würden in erster Linie auf die Gärtnerei die Vorschriften über die Sonntagsruhe (§ 105a—105i) zur Anwendung kommen. Da geht es uns allerdings wie Faust. Wir stockten schon bei Beginn der Prüfung der Vorschläge. Der Fundamentalsatz wurde: „In Gärtnereien dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die

den Gärtnergehilfen zu gewährende Ruhe hätte mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei auf einander folgende Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit wäre von 12 Uhr nachts an zu rechnen und müsste bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends dauern. In Betrieben mit regelmässiger Tag- und Nachtschicht könnte die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktags, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruhte. Das wären die Vorschriften für gewerbliche Arbeiter. Im Handlungsgewerbe lauten sie dahin, dass Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch Ortsstatut kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handlungsgewerbes auf kurze Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zulassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden, unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungszeit durch Ortsstatut eingeschränkt worden ist, durch letzteres, im übrigen von der Polizeibehörde festgesetzt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handlungsgewerbes verschieden erfolgen.

Dass diese Vorschriften für die Gärtnerei gänzlich unbrauchbar und lediglich auf die Handwerks- und Gewerbebetriebe zugeschnitten sind, wird jedem einleuchten, der sich die Folgen vergegenwärtigt, welche die Beibehaltung dieser Vorschriften nach sich ziehen würde. Zunächst scheiden die Vorschriften für das Handlungsgewerbe ganz aus. Sie würden nur für kaufmännisches Personal in der Gärtnerei in Frage kommen. Uebereinstimmend haben sich ja die Gerichte dahin ausgesprochen, dass die Beschäftigung von Gehilfen eines

Handlungsgärtners in der Gärtnerei selbst mit den zur Erhaltung der Pflanzen notwendigen Arbeiten keine Beschäftigung im Handlungsgewerbe darstellt. Wir erinnern nur an die Entscheidung des preussischen Kammergerichts, welche ausführlich diesen auch sehr richtigen Standpunkt verteidigt (K. G. E. IX. 322).

Die Vorschriften aber für das reine Gewerbe würden bei ihrer Durchführung der Gärtnerei, gleichviel welchen Charakter der Betrieb hat, so schwere Nachteile bereiten, dass sicherlich ein Sturm der Entrüstung die deutschen Gärtner ergreifen würde.

Der Tischler braucht den Hobel, der Schlosser den Hammer an Sonn- und Festtagen nicht anzurühren. Da leidet niemand Schaden. Wenn aber der Gärtner seine Pflanzenzüchtlinge an Sonn- und Festtagen aussen acht lassen will, so ist der Betrieb gefährdet und es lassen sich für die Arbeiten, welche an Sonntagen vorgenommen werden, auch keine bestimmten Stunden heranziehen. Das hiesse der Gärtnerei den Lebensnerv unterbinden und man sollte endlich davon ablassen, einen ohnehin heute schon schwer um seine Existenz ringenden Stand noch weiter durch solche gesetzgeberische Massregelungen zu gefährden. In unseren Artikeln „Welche Bestimmungen der Gewerbeordnung erleiden auf die gewerbliche Gärtnerei Anwendung?“ (vergl. „Handlungsgärtner“, Jahrgang 1902, No. 7, 8, 9, 10) sind wir seinerzeit dieser Frage schon näher getreten und haben die Vorschriften wiedergegeben, welche schon heute reichs- und landesgesetzlich sowie ortstatutarisch für gärtnerische Betriebe hinsichtlich der Sonntagsruhe gelten. Der Gärtner ist durch sie in der freien Entfaltung seiner Berufstätigkeit doch schon eingeengt genug. Eine Durchführung der allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe wäre ein Unding.

Es haben sich daher auch schon seinerzeit unter den Anhängern des Projektes einer Unterstellung der Gärtnerei unter die Gewerbeordnung berechtigte Zweifel darüber geregt, ob man die Vorschriften über die Sonntagsruhe dabei mit einbeziehen könne. Man hob deshalb hervor, dass der § 105 d der Gewerbeordnung den ersehnten Ausgleich bringe. Er solle ja auch auf die Gärtnerei Anwendung erlangen. Er räumt dem Bundesrat das Recht ein, Ausnahmen von den obigen Bestimmungen zu treffen, wenn es sich um Arbeiten handelt,

welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, oder wenn Betriebe in Frage kommen, welche ihrer Natur nach auf ganz bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer aussergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind.

Das ist ja ganz gewiss für die Gärtnerei ein Rechtsbehelf. Aus der Judikatur wissen wir aber, dass in der Praxis diese Gesetzesvorschrift der Gärtnerei tatsächlich keinen Schutz gegen ungerechte Massnahmen geboten hat. Will der Reichstag also dem Antrag Behrens und Wirtschaftliche Vereinigung näher treten, so muss er nach unserem Dafürhalten ihn dahin modifizieren, dass die Bestimmungen der §§ 105a, b der Gewerbeordnung gänzlich ausgeschieden werden oder doch in Zusätzen eine besondere Regelung der Sonntagsruhe in der Gärtnerei geschaffen wird, die auch eine gewisse Uebereinstimmung in die Landesgesetzgebung bringen könnte, soweit dieses möglich ist. Gegen die Vorschriften in § 105c, d, e, f, h lagen an sich Bedenken nicht vor. Sie regeln die Ausnahmen bei Arbeiten in Notfällen, Inventuren, Bewegung und Instandhaltung der Betriebsanlagen, Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen, Beaufsichtigung des Betriebes (105c), die oben erwähnten Ausnahmearbeiten bei besonderen Betrieben und zu gewissen Jahreszeiten (105d), den Handel mit Bedarfsartikeln, die an Sonn- und Festtagen besonders stark begehrt werden (105e), Verhütung eines verhältnismässig hohen Schadens (105f), und die Zulässigkeit weitergehender landesgesetzlicher Beschränkungen der Sonntagsarbeit (§ 105h).

Weit eher kann man sich schon mit folgenden Vorschriften der Gewerbeordnung befassen, welche nach dem neuen Antrag für die Gärtnerei Wirksamkeit erlangen würden. Dahin gehört die Regelung der Lehrlingshaltung. Wir haben keine Veranlassung, gegen den § 106 uns zu ereifern, welcher ausspricht, dass Gewerbetreibende, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange dieser Makel an ihnen haftet, sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen dürfen, und die Entlassung der diesem Verbote zuwider beschäftigten Arbeiter polizeilich erzwingen werden kann. Das Verbot kommt hauptsächlich für die Lehrlinge in Frage. Die

## Die besten gefüllten Begonien zur Bepflanzung von Gruppen.

Von R. Stavenhagen, Rellingen.

Es ist nicht das erste Mal, dass im „Handlungsgärtner“ auf den Wert bestimmter Sorten unter den gefüllten Begonien hingewiesen wird. Namentlich die herrliche „Lafayette“ wurde mehrfach warm empfohlen und tatsächlich ist diese Begonie mit ihren blendend scharlachroten Blüten eine so hervorragende Gruppenpflanze, dass sie zum eisernen Bestande jeder besseren Privatgärtnerei gehören sollte. Auch der Landschaftsgärtner, dessen Kundschaft Verständnis für vornehm wirkende Pflanzen besitzt, wird damit Ehre einlegen. Ein Pendant zu dieser Sorte, die in der Farbe hellere „Washington“ wurde bereits vor mehr als sechs Jahren an dieser Stelle empfohlen und gleichzeitig eine Anzahl anderer gefüllter Begonien beschrieben, die die Firma Valleraud auf der Pariser Weltausstellung ausgestellt hatte.

In dem Katalog einer sonst durchaus tonangebenden Firma findet sich bei *Begonia Lafayette* der Zusatz: „Vorzügliche Topf- und Gruppenbegonie für halbschattige Lage“. Diese Bemerkung bedarf entschieden einer Beachtung. Gewiss gedeiht diese Begonie wie alle anderen im Halbschatten noch verhältnismässig gut, aber ihr Wert liegt doch andrerseits gerade in der Widerstandsfähigkeit gegen Sonnenbrand. Meines Erachtens sind alle die Sorten von gefüllten Begonien, denen vorliegender Artikel gemeldet ist, gerade in recht sonniger Lage in ihrem Element und entfalten nur hier ihre volle Pracht. Ich selbst habe *Begonia Lafayette* mit vollem Erfolge als Einfassung einer schmalen Rabatte verwendet, wo die Pflanzen zum Teil nicht mehr als 30—40 cm von einer nach Süden gelegenen Hauswand

entfernt standen und obwohl diese Mauerfläche sich oft glühend heiss anföhlte, verbrannten die Pflanzen nicht. Auch nachstehende Reiserinnerung beweist die geringe Empfindlichkeit der Sorte. Im Juli des Jahres 1900, welcher Monat in ganz Frankreich eine aussergewöhnliche Hitze brachte, befand ich mich in Nancy bei Victor Lemoine, dem Züchter dieser Begonie, wie auch der oben genannten Sorte „Washington“. Lemoine erzählte mir mit einer gewissen Genugtuung, dass am Tage vorher, trotz 36° C im Schatten, weder *Lafayette* noch *Washington* verbrannt seien. An jenem Tage stieg nun die Temperatur auf 38° C im Schatten und erst bei dieser Temperatur stellten sich Nachmittags Spuren einer schädlichen Wirkung auf dem grossen, in voller Sonne liegenden Begonienbeete ein. Aber es handelte sich trotzdem nur um einige Pflanzen, deren Blattränder etwas angesengt waren. Nur, mit solchen Temperaturen haben wir doch selbst in Süddeutschland kaum zu rechnen.

Inzwischen hat sich nun das Sortiment gefüllter Gruppenbegonien alljährlich um wertvolle Sorten und neue Färbungen bereichert. Selbst zwei Neuheiten deutschen Ursprungs befinden sich hierunter, nämlich „*Frau Helene Harms*“, die sogenannte „gelbe *Graf Zeppelin*“ und „*Garteninspektor Martens*“, mit lachsfarbenen Blüten. In einer älteren Nummer von „*Revue horticole*“ findet sich nun eine Auswahl der besten gefüllten Sorten für den hier in Frage stehenden Zweck und da mir die Mehrzahl der dort empfohlenen Sorten bekannt ist, halte ich es für angebracht, hier nochmals auf das Thema zurückzukommen, obgleich, wie bereits erwähnt, ein Teil der Sorten bereits früher im „Handlungsgärtner“ besprochen wurde. Erfreulicherweise führen nun auch verschiedene deutsche Sortimentsgärtnereien diese Begonien; freilich wird der Preis mit Rücksicht auf die

verhältnismässig langsame Vermehrung durch Stecklinge immer eine gewisse Höhe halten. Nur „*Lafayette*“ scheint schon das Objekt einer Massenvermehrung geworden zu sein und finden sich Knollen davon schon zu Mk. 20—25 das Hundert angeboten; ich möchte indes betonen, dass derartigen billigen Angeboten gegenüber ein gewisses Misstrauen wohl berechtigt ist. Für einen Artikel wie *Begonia Lafayette* sollten 30 Mark für das Hundert gesunder Knollen das mindeste sein und selbst dieser Preis wird nur einen bescheidenen Gewinn übrig lassen.

Selbstverständlich wäre es mit Freuden zu begrüssen, Sorten mit den Eigenschaften einer *Begonia Lafayette* zu erhalten, die eine schnellere Vermehrung und somit einen billigeren Preis ermöglichen und soll obige Bemerkung nur für vorliegenden, ganz bestimmten Fall gelten. *Lafayette* entwickelt nämlich nur männliche Blüten, sodass Vermehrung durch Samen ausgeschlossen erscheint, dagegen bietet ihre Vermehrung durch Stecklinge und die Ueberwinterung der Knollen weniger Schwierigkeiten als bei den grossblumigen gefüllten Knollenbegonien des alten Typus.

Ganz besonders interessant ist daher die Behauptung von Jules Rudolph, des Verfassers fraglichen Artikels in „*Rev. hort.*“, dass einige der empfohlenen Sorten, besonders *Roi des jaunes*, *Triomphe de Bois-Colombes*, *Bouquet pourpre*, sich aus Samen vermehren lassen und dabei bis zu 90% sortenecht fallen.

Wenn hier von gefüllten Gruppenbegonien die Rede ist, so kommen selbstverständlich nur Sorten in Frage, deren Eigenschaften tatsächlich den Anforderungen entsprechen, die man an eine gute Gruppenpflanze stellt, nämlich gute, aufrechte Haltung der Blumen, reicher, ununterbrochener Flor und lebhaft, reine Farben. Alle hier empfohlenen

Sorten sind ausserdem durch eine relative Wüchsigkeit und leichte Vermehrungsfähigkeit durch Stecklinge bemerkenswert und wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich angegeben ist, gedeihen alle in voller Sonne am besten. Es handelt sich in den meisten Fällen um eine besondere Rasse mit kleinen oder mittelgrossen, dagegen in aufrechten, gedrängten Blütenständen angeordneten Blumen. Auch in Wuchs und Belaubung weicht dieser Typus von den bekannten grossblumigen Knollenbegonien vorteilhaft ab, da bei jenen die Schwere der grossen dichtgefüllten Blumen, die oft noch an ziemlich langen, schwachen Stengeln sitzen, eine gute Haltung geradezu unmöglich macht. Im übrigen werde ich mich in der hier folgenden Uebersicht nicht nur auf die von J. Rudolph empfohlenen Sorten beschränken, sondern auch eine Anzahl weiterer Sorten mit anführen, die ich ausserdem noch als gute Sorten für die hier in Rede stehende Verwendung kennen lerne.

### 1. Mit weissen Blüten:

*Adrien de Montebello*. Durch gedrungenen Wuchs und schöne, dunkelgrüne Belaubung ausgezeichnet. Blumen silberweiss, gut gefüllt, klein, aber von vorzüglicher Haltung. Ausserst reich blühend.

*Madame E. Tourtel*. Mit verhältnismässig grossen, reinweissen Blumen; Mitte röhmgelb. Sehr reichblühende, neuere Sorte.

### 2. Mit gelben Blüten:

*Frau Helene Harms*. Mit ockergelben Blumen; als „gelbe *Graf Zeppelin*“ bezeichnet. Noch wenig verbreitet, aber doch schon billiger angeboten als die Mehrzahl der hier genannten Sorten.

*Le Klondyke*. Blumen gut gefüllt, aprikosenfarbig, mit lebhaft gelber Mitte.

*Mont d'or*. Halbhoch, gedrungen wachsend